

Öffentliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Klosterweg" in Ertingen-Binzwanen und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Ertingen hat am 20.12.2021 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften „Klosterweg“ im Regelverfahren aufzustellen.

Ebenso hat der Gemeinderat der Gemeinde Ertingen in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2021 hat den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der vorhandenen Biogasanlage, der Bau einer geplanten Holzgasanlage sowie die langfristige Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes ermöglicht werden. Im Bebauungsplan werden deshalb zur Biogasanlage, zur Holzgasanlage und zur Tierhaltung bestimmte zulässige Höchstwerte festgesetzt. Alle Nutzungen im Planbereich müssen aber unabhängig von den jeweiligen Höchstwerten in der Summe die vorgegebenen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einhalten. Die zulässigen Werte stehen somit in Abhängigkeit zueinander und gegeneinander. Dem Vorhabenträger wird durch den Bebauungsplan eine Anpassung auf sich verändernde Vorgaben und Rahmenbedingungen ermöglicht. Gleichzeitig sollen für den Planbereich Örtliche Bauvorschriften erlassen werden.

Geltungsbereich

Das Plangebiet mit ca. 25.300 m² liegt am nördlichen Rand von Binzwangen auf der Gemarkung Binzwangen und umfasst die Flurstücke 626 und 628.

Der maßgelbliche räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt:



Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planauslage statt. Die ausgelegten Unterlagen bestehen aus dem Bebauungslageplan, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, dem Textteil, der Begründung mit einer vorläufigen Fassung des Umweltberichts, dem Geruchsemissionsgutachten, TÜV Nord, in der Fassung vom 23.03.2021 (Anlage 1 zur Begründung), dem Schallschutznachweis, Ingenieurbüro Loos&Partner in der Fassung vom 09.04.2021 und der Ergänzung zum Schallschutznachweis vom 19.05.2021 (Anlage 2 zur Begründung). Weiterhin wird die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Anlage 3 zur Begründung) mit ausgelegt. Im Rahmen des weiteren Planaufstellungsverfahrens wird noch ein vollständiger Umweltbericht erstellt.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 03.01.2022 bis 07.02.2022 im Rathaus der Gemeinde Ertingen (Dürmentinger Straße 14, 88521 Ertingen) im Obergeschoß während den allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

(Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Montag von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr und am Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr).

Bitte beachten Sie die Hinweise zu den Corona-Regeln im Aushang vor dem Betreten des Rathauses. Zusätzlich können der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Ertingen unter <https://www.ertingen.de/Bebauungspläne.html> oder im Internet unter <https://www.uvp-verbund.de/bw> eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Ertingen abgegeben werden.

Hinweise: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitverfahrens eingewilligt. Über die Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung im Gemeinderat beraten und entschieden.

Parallel zur Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Ertingen, 23.12.2021

gez. Jürgen Köhler, Bürgermeister